Recherche RES LEGAL - Netzzugang
Land: Polen

1. Netzzugang im Überblick

Interne Daten	*Datum der Erstellung:* *Update vom:*	*VerfasserIn:*	*Status:* *1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)* *2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon* *3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO* *4. Freigegeben für die Datenbank (=final)*

Netzzugang im Überblick (Teaser)	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nach diskriminierungsfreien Kriterien an das Netz anzuschließen. Es besteht jedoch eine Pflicht der Netzbetreiber zur vorrangigen Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Zum Ausbau der Netze ist der Netzbetreiber nach allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Ein individueller Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netzausbau besteht nicht.
Rechtsvorschriften	Prawo energetyczne (Energiegesetz)
Netzanschluss	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz. Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz). Die Kosten für den Netzanschluss trägt der Anlagenbetreiber, sie sind für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit einer Kapazität von nicht mehr als 5 MW reduziert (Art. 7 Abs. 8 Nr. 3 Energiegesetz).
Netznutzung	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf vorrangige Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Art. 9c Abs. 6 Energiegesetz). Die Kosten der Netznutzung werden in die Stromtarife einkalkuliert, so dass der Verbraucher die Kosten über den Strompreis trägt (Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 Energiegesetz).
Netzausbau	Die Netzbetreiber sind verpflichtet, das Netz nach allgemeinen energierechtlichen Vorschriften auszubauen (Art. 9c Abs. 2 Nr. 4; Art. 9c Abs. 3 Nr. 3 Energiegesetz). Ein individueller Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netzausbau besteht nicht. Die Kosten für den Netzausbau werden in die Stromtarife einkalkuliert, so dass der Verbraucher die Kosten über den Strompreis trägt (Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 Energiegesetz).

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	*Datum der Erstellung:* *Update vom:*	*VerfasserIn:*	*Status:* *1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)* *2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon* *3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO* *4. Freigegeben für die Datenbank (=final)*

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)			
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)			
Kurzbezeichnung			
Handlungsform			
Gliederung			
Inkrafttreten			
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			
Zweck			
Bezug Erneuerbare Energien			
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)			

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	*Datum der Erstellung:* *Update vom:*	*VerfasserIn:*	*Status:* *1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)* *2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon* *3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO* *4. Freigegeben für die Datenbank (=final)*

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)

4. Netzanschluss

Interne Daten	*Datum der Erstellung:* *Update vom:*	*VerfasserIn:*	*Status:* *1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)* *2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon* *3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO* *4. Freigegeben für die Datenbank (=final)*

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Energiegesetz	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	( ) gesetzliche Grundlage (x) vertragliche Grundlage	Es besteht ein vertraglicher Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Anschluss an das Netz. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt ist, wer die technischen Bedingungen für den Netzanschluss erfüllt (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz), diese sind in Art. 7a Energiegesetz geregelt.
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	( ) Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Netzanschluss nach diskriminierungsfreien Kriterien zu gewähren (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz). Ein Vorrang für Erneuerbare Energien besteht nicht.
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)		
Zeitliche Ausgestaltung	Die Festsetzung des Anschlussdatums und die Regelungen etwaiger Verzögerungen dieses Datums gehören zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalten des Netzanschlussvertrages zwischen Netz- und Anlagenbetreiber (Art. 7 Abs. 2 Energiegesetz).	
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch entsteht mit Abschluss des Netzanschlussvertrages. Der Netzbetreiber ist zum Abschluss dieses Vertrages verpflichtet (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz). Im Falle einer Verweigerung muss der Netzbetreiber die Regulierungsbehörde URE und den Antragsteller unverzüglich schriftlich benachrichtigen und über die Gründe der Weigerung informieren (Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz). Lehnt der Netzbetreiber den Anschluss der Anlage grundlos ab oder informiert er die Regulierungsbehörde bzw. den anspruchsberechtigten Anlagenbetreiber ohne triftigen Grund verspätet über die Ablehnung des Anschlusses, kann die Regulierungsbehörde URE Strafzahlungen verhängen (Art. 56 Abs. 1 Nr. 4, 15 Energiegesetz). Den sich aus dem geschlossenen Netzanschlussvertrag ergebenden Anspruch auf Netzanschluss kann der Anlagenbetreiber nach Auskunft der URE auf dem Zivilgerichtsweg durchsetzen.	
Finanzierung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	

	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber durch Zahlung einer pauschalen Netzanschlussgebühr. Die Netzanschlussgebühr für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit einer Leistung von unter 5 MW beträgt die Hälfte der üblichen Gebühr (Art. 7 Abs. 8 Nr. 3 Energiegesetz).
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Interne Daten	*Datum der Erstellung:* *Update vom:*	*VerfasserIn:*	*Status:* *1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)* *2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon* *3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO* *4. Freigegeben für die Datenbank (=final)*

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Energiegesetz	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	( ) gesetzliche Grundlage (x) vertragliche Grundlage	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Nutzung des Netzes (Art. 5 Abs. 1 Energiegesetz). Bestimmte Mindestvertragsinhalte sind gesetzlich vorgeschrieben (Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 Energiegesetz).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt sind Anlagenbetreiber, die mit dem Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag geschlossen haben (Art. 5 Abs. 1 Energiegesetz).
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichtet sind die Netzbetreiber, die einen Netznutzungsvertrag geschlossen haben (Art. 5 Abs. 1 Energiegesetz).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	(x) Vorrang für erneuerbare Energien ( ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig weiterzuleiten und dabei die Verlässlichkeit und Sicherheit des Gesamtnetzes zu beachten (Art. 9c Abs. 6 Energiegesetz).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Die Weiterleitung des Stroms darf die Energieversorgung nicht gefährden; die Verlässlichkeit und Sicherheit des Gesamtnetzes müssen gewährleistet sein (Art. 9c Abs. 6 Energiegesetz). Kapazitätsbeschränkungen können innerhalb des Netznutzungsvertrags vereinbart werden (Art. 5 Abs. 2 Energiegesetz).	
Zeitliche Ausgestaltung		
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch entsteht mit Abschluss des Netznutzungsvertrags (Art. 5 Abs. 1 Energiegesetz). Im Falle einer Verweigerung des Vertragsschlusses entscheidet die URE (Art. 8 Abs. 1 Energiegesetz). Den sich aus dem Netznutzungsvertrag ergebenden Anspruch kann der Anlagenbetreiber nach Auskunft der URE auf dem Zivilgerichtsweg durchsetzen.	
Finanzierung	Besondere Regelungen über die Kosten und die Verteilung von Kosten der Netznutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien bestehen nicht. Die Kosten für die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften (Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 Energiegesetz).	
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Netznutzung trägt der Verbraucher über den Strompreis (Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 Energiegesetz).
	Kostenträger Netzbetreiber	

	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die Netzbetreiber beziehen in die Berechnung ihrer Stromtarife die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit ein (Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 Energiegesetz).

6. Netzausbau

Interne Daten	*Datum der Erstellung:* *Update vom:*	*VerfasserIn:*	*Status:* *1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)* *2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon* *3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO* *4. Freigegeben für die Datenbank (=final)*

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Energiegesetz	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	( ) gesetzliche Grundlage ( ) vertragliche Grundlage	Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit des Netzes aufrecht zu erhalten und hierzu auch das Netz auszubauen (Art. 9c Abs. 2 Nr. 4; Art. 9c Abs. 3 Nr. 3 Energiegesetz). Aus dieser allgemeinen Verpflichtung ergibt sich jedoch kein konkreter Anspruch zugunsten des Anlagenbetreibers.
	Berechtigter	
	Verpflichteter	Zum Netzausbau verpflichtet sind die Netzbetreiber (Art. 9c Abs. 2 Nr. 4; Art. 9c Abs. 3 Nr. 3 Energiegesetz).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	( ) Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang zugunsten Erneuerbarer Energien.
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)		
Zeitliche Ausgestaltung		
Entstehung/Durchsetzung	Die allgemeine Rechtspflicht ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Die Regulierungsbehörde URE überwacht, ob die Netzbetreiber ihre Pflichten erfüllen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 20 g) Energiegesetz).	
Finanzierung	Besondere Regelungen über die Kosten des Netzausbaus bestehen nicht. Die Kosten für den Ausbau der Netze richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften des Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 Energiegesetz.	
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten des Netzausbaus trägt der Verbraucher über den Strompreis (Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 Energiegesetz).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	

	Verteilmechanismus	Die Netzbetreiber beziehen in die Berechnung ihrer Stromtarife die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit ein (Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 Energiegesetz).